

# Western-Club Maintal e.V.

Ethnologischer Verein zur Pflege von Brauchtum und Kultur der Bevölkerung Nordamerikas in der Zeit bis 1900

Abschrift der

## SATZUNG

(inklusive der Satzungsänderungen bis einschließlich 15.08.1996)

### §1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Club führt den Namen **Western-Club Maintal e.V.**. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

Die Sitten und Gebräuche der nordamerikanischen Bevölkerung (Indianer, Fallensteller, Mountainmen, CS- & US-Armee, Siedler, Mexikaner und Cowboys) bis zum Jahre 1900, auf völkerkundlicher Grundlage zu pflegen. Insbesondere im Hinblick auf Kultur und Kleidung, dies soll zum besseren Verständnis der Pionierzeit Amerikas dienen, um diese der Allgemeinheit näher zu bringen.

Der Satzungszweck wird hauptsächlich durch das Herstellen und Tragen authentischer Kleidung, dem Errichten eines stilgerechten Vereinshauses und der Kontaktpflege zu anderen Western- und Indianer-Clubs verwirklicht, weiterhin durch die Durchführungen von Ausstellungen und Repräsentationen (Tage der offenen Tür und ähnlichem).

Politische, geschäftliche und religiöse Ziele werden nicht verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sitz des Clubs ist Maintal. Der Club ist eingetragen worden.

### §2 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, unbescholten ist und sich rückhaltlos zu dem Zweck des Clubs bekennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitritts-erklärung und Aufnahme.

*Aufnahme:*

Über die Aufnahme entscheidet der Verein nach einer Probezeit.

*Jugendliche:*

Jugendliche unter 16 Jahren können im Club nur aktiv werden mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

*Mitgliedereinteilung:*

ordentliche Mitglieder	haben ein viertel Jahr Probezeit. Sie besitzen volles Stimmrecht.
Jugendliche	besitzen kein Stimmrecht.
passive Mitglieder	besitzen kein Stimmrecht
Ehrenmitglieder	besitzen kein Stimmrecht

### §3 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß.

*Austritt:*

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gewährt werden.

*Ausschluß:*

Ein Mitglied wird ausgeschlossen

- wenn es mit den Beiträgen länger als 4 Monate im Rückstand ist (außer schriftlichen Stundungsantrag);
- wenn er viermal hintereinander unentschuldig von den Pflichtversammlungen ferngeblieben ist;
- wenn es sich wiederholt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung gegenüber dem Club oder Clubzweck schuldig gemacht hat und das gesellige Beisammensein stört.

Die Einspruchsfrist bei Ausschlüssen und Satzungsänderungen beträgt höchstens 4 Wochen. Sie muß dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Wer die Satzung oder einzelne Punkte derselben nicht mehr anerkennt ohne einen Änderungsantrag einzureichen, verliert sofort die Mitgliedschaft.

Über den Ausschluß entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindliche, im Eigentum des Clubs stehende Gegenstände, dem Club unverzüglich zurückzugeben.

Sie verlieren alle Ansprüche an den Club und sein Vermögen.

#### **§4 - Rechte der Mitglieder**

Die Einrichtungen des Clubs stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.

#### **§5 - Aufnahmegebühr und Beitrag**

Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beitrag setzt die Jahreshauptversammlung unter Vorbehalt auf die wirtschaftliche Lage fest. Arbeitsstunden sind Teil des Beitrages, den die Jahreshauptversammlung festsetzt. Der Vorstand kann den Beginn der Arbeitsstunden von Fall zu Fall festsetzen. Die Arbeitsstunden dienen ausschließlich der Erhaltung der Clubbauten und des Clubgeländes, sowie der Erstellung von Neubauten und Verschönerungen von Clubeigentum.

#### **§6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§7 - Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der Vorstand setzt sich im Sinne des BGB zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassierer.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind:

- 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender      oder
- 1. Vorsitzender und Schriftführer      oder
- 1. Vorsitzender und Kassierer

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Clubs. Er setzt insbesondere die Pflichtversammlungen fest und beruft die Versammlungen ein.

#### **§8 - Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Ressort- und Fachabteilungsleitern der einzelnen Fachabteilungen zusammen. Diese können vom Vorstand auf Widerruf eingesetzt oder unter Vertrag genommen werden.

#### **§9 - Versammlungen**

*Generalversammlung:*

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Termin, und durch Aushang im Clubheim einberufen. Die Einberufung erfolgt nur, wenn

- a) die 4 Jahre Amtszeit beendet sind;
- b) ein Vorstandsmitglied ausscheidet;
- c) mindestens 3 Anträge zur Satzungsänderung von seiten der Mitglieder vorliegen.

Die Generalversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit während seiner Amtszeit entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

*Jahreshauptversammlung:*

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt wie zur Generalversammlung. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht über das verfllossene Geschäftsjahr des Vorstandes und des Kassierers sowie der Fachabteilungsleiter entgegen. Weiter werden die Beitragshöhe (Arbeitsstunden) sowie das Clubprogramm für das kommende Jahr festgelegt.

### *Monatsversammlungen:*

Jeden Monat findet eine Monatsversammlung statt, um die laufenden Angelegenheiten zu regeln. Der jeweilige Termin wird in der vorausgegangenen Versammlung bekanntgegeben. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Tagesordnung Anträge zu stellen. Sämtliche Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei 30% der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig sind. Die Entscheidung über öffentliche oder geheime Abstimmung trifft der Vorstand. Über den Verlauf sämtlicher Versammlungen und der gefaßten Beschlüsse wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt und vom ersten und zweiten Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Abwesenheit einer der genannten Personen ist die Unterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

### **§10 - Finanzierung**

Der Club finanziert sich aus den Einkünften der Beitragszahlungen und der Veranstaltungen. Davon werden die Verpflichtungen abgedeckt, die dem Club durch laufende Unkosten entstehen.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§11 - Auflösung**

Der Club löst sich auf, wenn die Mitgliedschaft unter 4 zurückgegangen ist. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§12 - Ordnung**

Jedes Mitglied hat sich der vom Vorstand beschlossenen Hausordnung zu fügen. Bei Zeltlagern gilt die Anordnung des Gastgebers. Die Tierbesitzer haben sich außerdem den Anweisungen des Vorstandes zu fügen und können nur dann ein Tier auf das Vereinsgelände mitbringen wenn eine Haftpflichtversicherung für das Tier besteht.

### **§12a - Hausordnung**

Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung.

### **§13 - Sportgerät**

Die Benutzung von Sportgeräten geht auf eigene Rechnung und Gefahr. Für Personen- und Sachschäden übernimmt der Club keinerlei Haftung.

### **§14 - Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für den Club ist das Amtsgericht Hanau.

### **Beitragssätze laut Jahreshauptversammlung vom 28.01.2001 und neue Euro-Beträge laut JHV vom 24.03.2002**

Aufnahmegebühr für erwachsene Einzelpersonen und Paare:	120,00 DM	€60,00
Aufnahmegebühr für Jugendliche ab 16 Jahren	60,00 DM	€30,00
Aufnahmegebühr für Jugendliche ab 14 Jahren	entfällt	entfällt
monatlicher Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder:	30,00 DM	€15,00
monatlicher Mitgliedsbeitrag für volljährige Auszubildende*	10,00 DM	€5,00
monatlicher Mitgliedsbeitrag für Jugendliche ab 16 Jahren	5,00 DM	€2,50
monatlicher Mitgliedsbeitrag für Jugendliche ab 14 Jahren	5,00 DM	€2,50
Pflichtarbeitsstunden:	keine	keine

\* gleicher Satz gilt ebenfalls für Wehr- oder Zivildienstleistende)

Die Aufnahmegebühr kann (nach der Probezeit) an den Clubabenden bar bezahlt werden.

Wir bitten die Beiträge monatlich im Voraus per Dauerauftrag auf das Vereinskonto (Raiffeisenbank Langenselbold e.G., Kto.Nr.: 6440061 BLZ: 506 616 39) zu überweisen.